

# **ÄNDERUNGSVEREINBARUNG**

**zum Vertrag über die Durchführung  
eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung  
nach § 73 c SGB V**

zwischen der

**AOK NORDWEST**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

## **Modifizierung des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V vom 30.11.2009**

Die Fusion von der AOK Schleswig-Holstein mit der AOK Westfalen-Lippe zur AOK NORDWEST und die dadurch bedingte Angleichung der Strukturen in Nord und West macht eine Anpassung der o.g. Vereinbarung erforderlich.

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingung haben sich die Vertragspartner auf folgende Modifizierung der Vereinbarung vom 30.11.2009 verständigt:

### **Zu § 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis:**

Anspruchsberechtigt sind Versicherte der AOK NORDWEST ab dem Alter von 20 Jahren bis (einschließlich) zum Alter von 34 Jahren.

### **Zu § 10 - Inkrafttreten und Kündigung**

Die Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit der Vereinbarung i. d. F. der Änderungsvereinbarung eine Entscheidung zur Modifizierung des Hautkrebs-Screenings in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie trifft, endet mit deren Wirksamkeit diese Vereinbarung, soweit sich die Vertragspartner nicht kurzfristig über eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.

Im übrigen gelten die Inhalte des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vom 30.11.2009 fort.

Kiel, den 19.12.11

Bad Segeberg, den 22.11.2011

AOK NORDWEST

Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein



Thomas Haeger  
Geschäftsbereichsleiter  
Ambulante Versorgung Nord



Dr. Ingeborg Kreuz  
Vorstandsvorsitzende

